

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lateinamerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22.03.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lateinamerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- § 3a Auslandsaufenthalt
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Zwischenprüfung
- VI. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelorgesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Interdisziplinäre Amerikastudien und Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr und Lateinamerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der B. A. Studiengang Lateinamerikastudien vermittelt vertieftes und strukturiertes Fachwissen zu den Regionalwissenschaften Lateinamerikas und bezieht hierbei sowohl den hispanoamerikanischen als auch den brasilianischen Bereich ein. ²Im Fokus steht die Auseinandersetzung mit der sprachlichen, literarischen, kulturellen und gesellschaftlichen Vielfalt Lateinamerikas. ³Studierende erlangen die Fähigkeit, Texte vor der Folie des entsprechenden literatur- und kulturgeschichtlichen Kontexts zu interpretieren sowie sprachliche Phänomene in synchroner und diachroner Hinsicht angemessen zu beschreiben. ⁴Darüber hinaus wird die Fähigkeit vermittelt, sich selbständig und methodologisch fundiert in die in den Wahlpflichtmodulen angebotenen Wissensbereiche einzuarbeiten (Ethnologie, Geschichte, Medienwissenschaft, Wirtschaft, Ökologie) und diese in den interdisziplinären fachlichen Wissenshorizont einzuordnen. ⁵Der interkulturelle und interdisziplinäre Zugriff ermöglicht den Studierenden eine umfassende Auseinandersetzung mit der gesellschaftspolitischen Struktur und der wirtschaftlichen und geographischen Realität Lateinamerikas. ⁶Ihre fremdsprachliche und interkulturelle Handlungskompetenz bauen sie mündlich zur Kompetenz eines selbständigen, spontanen und flüssigen Sprachgebrauchs aus und erwerben im Bereich der Lesefähigkeit ein das Verständnis auch längerer anspruchsvoller Texte garantierendes Niveau. ⁷Der Bachelorstudiengang bereitet sowohl auf Felder der Berufspraxis wie auch auf ein wissenschaftlich ausgerichtetes Masterstudium vor. ⁸Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang beträgt sechs Semester. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_BA_LKW I und SPA_BA_SW I sind Kenntnisse in der spanischen bzw. für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der BRA_BA_LKW I und LA_BA_SW I Kenntnisse in der portugiesischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). ²Bei der Anmeldung zur Modulprüfung in diesen Modulen sowie für die Teilnahme am Modul SPA_BA_SP I bzw. POR_BA_SP I sind die entsprechenden Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 (GER) nachzuweisen beispielweise durch Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ³Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar in der Studieneingangsphase Propädeutika an.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in 3 Studienjahre. ²Es schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 159 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
Pflichtbereich				
SPA_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I [Hispanoamerika]	1-2	9
BRA_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I [Brasilien]	1-2	6
LA_BA_SW I	P	Sprachwissenschaft I [Hispanoamerika / Brasilien]	1-2	9
SPA_BA_SP I	P	Sprachpraxis I [Spanisch]	1	6
POR_BA_SP I	P	Sprachpraxis I [Portugiesisch]	1-2	6
LA_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II [Hispanoamerika]	3-4	12
BRA_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II [Brasilien]	5-6	9
LA_BA_SW II	P	Sprachwissenschaft II [Hispanoamerika / Brasilien]	3-4	12
SPA_BA_SP II	P	Sprachpraxis II [Spanisch]	2	6
POR_BA_SP II	P	Sprachpraxis II [Portugiesisch]	3-4	6
SPA_BA_PS	P	Projektstudien	3	6
SPA_BA_SP III	P	Sprachpraxis III [Spanisch]	3-4	6
POR_BA_SP III	P	Sprachpraxis III [Portugiesisch]	6	6
Wahlpflichtbereich Inland (Grund- und Aufbaubereich)				
*WPI_a	WP	*Ethnologie	1-2, 3-4	12
*WPI_b	WP	*Transnationale Geschichte	1-2, 3-4	12
*WPI_c	WP	*Medienwissenschaft	1-4	12
*WPI_d	WP	*Kontextwissen Wirtschaftswissenschaft	1-4	24
Wahlpflichtbereich Mobilitätsfenster				
**WPA 1	WP	**Wahlpflichtmodul Ausland 1	5	12
**WPA 2	WP	**Wahlpflichtmodul Ausland 2	5	12
Abschlussarbeit				
LA_BA_BA	P	Bachelorarbeit	6	12

*Als Wahlpflichtmodule Inland (WPI) sind 2 der angebotenen Module WPI_a, WPI_b und WPI_c oder alternativ 24 LP Kontextstudien Wirtschaftswissenschaft (WPI_d) zu wählen.

Je nach Angebot kann (vorzugsweise in Absprache mit der Fachstudienberatung) ein Antrag auf Genehmigung

der Anrechnung anderer als der hier in der Tabelle aufgeführten Wahlpflichtmodule beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Sofern eine Vereinbarkeit des Moduls mit den Studienzielen und zu erwerbenden Kompetenzen gegeben ist, genehmigt der Prüfungsausschuss die Anrechnung auf den Studiengang B.A. Lateinamerikastudien. Eines der Wahlpflichtmodule kann (vorzugsweise in Absprache mit der Fachstudienberatung) nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ganz oder in Teilen als Berufspraktikum absolviert werden.

**In Absprache mit der Fachstudienberatung können im Rahmen des fachbezogenen Angebots der jeweiligen Zielhochschulen individuelle Profilbildungen in modularisierter Form erfolgen (WPA 1 und WPA 2). In diesem Falle sind pro Wahlpflichtmodul im Rahmen von 2-3 Lehrveranstaltungen jeweils 12 LP inklusive einer Prüfungsleistung im Umfang einer Klausur, einer Hausarbeit oder eines medienpraktischen Projekts zu erbringen.

(3) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 ECTS zu erwerben. ²Propädeutika für Studierende ohne die nötigen Sprachvorkenntnisse können im Umfang von jeweils 9 LP im Bereich der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen angerechnet werden.

§ 3a Auslandsaufenthalt

(1) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist vorzugsweise im 5. Fachsemester ein obligatorisches Auslandsemester an einer Hochschule im regionalen Gegenstandsbereich des Studiengangs zu absolvieren. ²Auf Antrag können in besonders begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 3a Satz 1 genehmigt werden.

(2) ¹Erfolgt aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 Satz 2 kein Auslandsaufenthalt, so besteht die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung aus den Modulen der folgenden Tabelle, wobei entweder die beiden angebotenen Module LA_BA_SW III und SPA_BA_LKW III oder alternativ eines dieser Module und 12 LP Kontextstudien Wirtschaftswissenschaft (WPI_e) gewählt werden können:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
*WPI_e	WP	*Vertiefung: Kontextwissen Wirtschaftswissenschaft	5	12
LA_BA_SW III	WP	Sprachwissenschaft III	5	12
SPA_BA_LKW III	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft III	5	12

*Das Modul WPI_e kann nur gewählt werden, sofern im Wahlpflichtbereich Inland das Modul WPI_d belegt wurde.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Übungen
4. Exkursionen

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungs-

gemäßige Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden.⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelorstudiengang Lateinamerikastudien sind Deutsch, Spanisch und Portugiesisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache durchgeführt bzw. gefordert werden; Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Für die Module „Kontextwissen Wirtschaftswissenschaft“ und „Vertiefung: Kontextwissen Wirtschaftswissenschaft“ sind die Prüfungsleistungen im Modulhandbuch des Bereichs Wirtschaftswissenschaften ausgewiesen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung ist im Bachelorstudiengang Lateinamerikastudien nicht vorgesehen.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung ist im Bachelorstudiengang Lateinamerikastudien nicht vorgesehen.

VI. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das Erbringen der ECTS-Punkte der Module SPA_BA_LKW I und LA_BA_LKW II, BRA_BA_LKW I, LA_BA_SW I und II, SPA_BA_SP I und II, POR_BA_SP I und II sowie die beiden Wahlpflichtmodule Inland (WPI) (vgl. Übersicht § 3) .

§ 11 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Über die Regelung in § 25 (Absatz 3 Satz 1) AT hinaus kann die Bachelorarbeit auch in spanischer oder portugiesischer Sprache angefertigt werden.

§ 12 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 23 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls „Bachelorarbeit“ (Bachelorarbeit und eventuell für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach den Leistungspunkten der Module gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module. ²Dabei werden jedoch die Module SPA_BA_LKW I, BRA_BA_LKW I, LA_BA_SW I, SPA_BA_SP I und POR_BA_SP I sowie die Module des Bereichs „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019.

Tübingen, den 18.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor